

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalles gem. § 5 Abs. 2 UVPG

für ein Vorhaben der Fa. Höbel Umwelt GmbH am Standort Kaufbeuren,
Mauerstettener Straße 60, Gemarkung Kaufbeuren, Flur 1979

Stadt Kaufbeuren (Abteilung Umwelt)

Az.: 171/06/32/04

10.02.2020

Die Firma Höbel Umwelt GmbH hat bei der Stadt Kaufbeuren einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG) zur Durchführung einer wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Sand und Kies sowie von Abfällen zur Verwendung (Mengenerhöhung und Erweiterung der Abfallschlüssel nach AVV) auf dem Grundstück Flurnummer 1979 der Gemarkung Kaufbeuren gestellt. Bei der geplanten Änderung der Anlage (Mengenerhöhung und Erweiterung der Abfallschlüssel nach AVV) handelt es sich um eine wesentliche Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Die Anlage ist in der Anlage 1 des UVPG unter den Nummern 8.7.1.2 und 8.7.2.2 gelistet. Daher ist eine standortorientierte Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die Änderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann; gemäß § 9 Absatz 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Die folgenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurden bei der Vorprüfung beachtet, soweit sie auf das Vorhaben anwendbar sind:

Nach Durchführung der standortorientierten Vorprüfung des Einzelfalles kommt die Stadt Kaufbeuren zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummern 2.3 bis 3.7 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 des UVPG sind insbesondere die Nummern 2.3 bis 2.3.11; zum Vorhaben sind keine Gebiete der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 betroffen.

Die durchgeführte Beurteilung ergibt, dass die möglichen Auswirkungen nicht erheblich sind. Die Stadt Kaufbeuren (Abteilung Umwelt) stellt daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kaufbeuren, 10.02.2020
Stadt Kaufbeuren



Schmal